

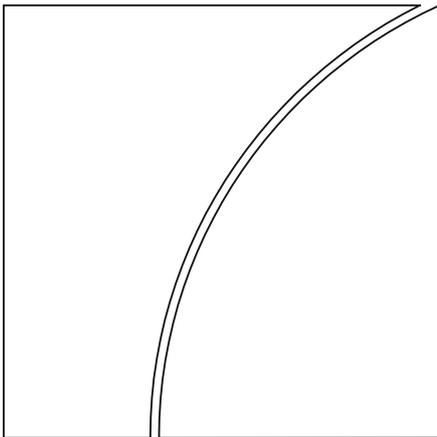
# Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

## Konsultationspapier

### Basel III: Strukturelle Liquiditätsquote

Zur Stellungnahme bis 11. April 2014 herausgegeben

Januar 2014



**BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH**

Dieses Papier wurde in englischer Sprache verfasst. In Zweifelsfällen wird auf die englische Fassung verwiesen.

Diese Publikation ist auf der BIZ-Website verfügbar ([www.bis.org](http://www.bis.org)).

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2014. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen – mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN 92-9197-370-X (Online)

## Inhalt

I.	Einleitung.....	1
II.	Definition und Mindestanforderungen .....	2
	A. Definition der verfügbaren stabilen Refinanzierung .....	4
	B. Definition der erforderlichen stabilen Refinanzierung für Aktiva und ausserbilanzielle Positionen.....	6
	Anhang 1: Wichtigste Änderungen gegenüber der im Dezember 2010 veröffentlichten strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) .....	12



## I. Einleitung

1. In diesem Dokument wird die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) beschrieben, eine der wichtigsten Reformen des Basler Ausschusses zur Förderung eines widerstandsfähigeren Bankensektors. Die NSFR verlangt, dass Banken im Verhältnis zu ihren jeweiligen bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Aktivitäten ein stabiles Finanzierungsprofil aufweisen. Damit soll die Wahrscheinlichkeit verringert werden, dass sich die Liquiditätsposition einer Bank im Falle von Ausfällen bei ihren regulären Refinanzierungsquellen derart verschlechtert, dass sich ihr Ausfallrisiko erhöht und es womöglich zu systemweiten Anspannungen kommt. Die NSFR begrenzt insbesondere die übermässige Abhängigkeit von kurzfristigen Grosskundenmitteln, erhöht den Anreiz für eine bessere Einschätzung des Refinanzierungsrisikos sämtlicher bilanzwirksamer und ausserbilanzieller Positionen und fördert stabile Refinanzierungen. Im vorliegenden Dokument wird der NSFR-Vorschlag erläutert und der Zeitplan für die Umsetzung vorgestellt.

2. Die Fristentransformation durch Banken ist ein wichtiger Bestandteil der Finanzintermediation und trägt zu einer effizienten Ressourcenallokation und Kreditschöpfung bei. Allerdings gibt es nur schwache privatwirtschaftliche Anreize, eine übermässige Abhängigkeit von instabilen Finanzierungen wesentlicher (und oft illiquider) Vermögenswerte zu begrenzen. So, wie für Banken privatwirtschaftliche Anreize zur Erhöhung der Fremdfinanzierung bestehen, kann auch ein Anreiz zur – oft sehr raschen – Ausweitung der Bilanz vorhanden sein, wobei die Banken auf relativ kostengünstige und reichlich vorhandene kurzfristige Grosskundenmittel setzen. Eine rasche Bilanzausweitung kann die Reaktionsfähigkeit einzelner Banken auf etwaige Liquiditäts- bzw. Solvenzschocks beeinträchtigen und systemweite Folgen nach sich ziehen, wenn die Banken die mit beträchtlichen Finanzierungslücken verbundenen Kosten nicht bewältigen können. In einem stark vernetzten Finanzsystem sind solche Ansteckungseffekte tendenziell grösser.

3. In der frühen Liquiditätsphase der 2007 einsetzenden Finanzkrise gerieten viele Banken, obwohl sie die geltenden Eigenkapitalanforderungen erfüllten, in Schwierigkeiten, weil sie kein umsichtiges Liquiditätsmanagement betrieben. Die Krise machte deutlich, wie wichtig die Liquidität für die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte und des Bankensektors ist. Vor Ausbruch der Krise boomten die Märkte für Vermögenswerte, und Finanzmittel waren leicht und kostengünstig erhältlich. Das plötzliche Umschlagen der Marktbedingungen veranschaulichte, wie rasch Liquidität versiegen und wie lange ihre Rückkehr auf sich warten lassen kann. Das Bankensystem kam unter erheblichen Druck, und die Zentralbanken mussten eingreifen, um die Funktionsfähigkeit der Geldmärkte aufrechtzuerhalten und teilweise einzelne Finanzinstitute zu stützen.

4. Die Schwierigkeiten einiger Banken waren darauf zurückzuführen, dass elementare Grundsätze der Steuerung des Liquiditätsrisikos missachtet worden waren. Daraufhin veröffentlichte der Basler Ausschuss als Grundlage seines Rahmenkonzepts zur Liquidität im Jahr 2008 Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos (*Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision*).<sup>1</sup> Diese Grundsätze enthalten detaillierte Empfehlungen zum Risikomanagement und zur Überwachung der Deckung des Liquiditätsrisikos. Sie sollten zur Förderung eines besseren Risikomanagements in diesem wesentlichen Bereich beitragen, können dies aber nur, wenn sie von Banken und Aufsichtsinstanzen vollständig umgesetzt werden. Der Basler Ausschuss wird daher die Umsetzung dieser Grundsätze durch die Aufsichtsinstanzen weiterhin überwachen, um sicherzustellen, dass die beaufsichtigten Banken diese elementaren Grundsätze einhalten.

<sup>1</sup> Das Papier *Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision* ist unter [www.bis.org/publ/bcbs144.htm](http://www.bis.org/publ/bcbs144.htm) verfügbar.

5. Der Basler Ausschuss hat sein Rahmenkonzept zur Liquidität durch zwei *Mindeststandards* für die Refinanzierung und die Liquidität weiter verstärkt. Diese Standards dienen zwei verschiedenen, einander aber ergänzenden Zielen. Das erste Ziel besteht in der Förderung der kurzfristigen Widerstandskraft des Liquiditätsrisikoprofils von Banken. Hier ist sicherzustellen, dass sie über ausreichend erstklassige liquide Aktiva (HQLA) verfügen, um eine erhebliche, 30 Tage andauernde Stresssituation zu überstehen. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) ausgearbeitet.<sup>2</sup> Das zweite Ziel ist die Verringerung des Refinanzierungsrisikos über einen längeren Zeithorizont. Dabei ist dafür zu sorgen, dass Banken ihre Geschäfte aus ausreichend stabilen Mittelquellen finanzieren, um das Risiko künftiger Finanzierungsprobleme zu begrenzen. Zu diesem Zweck hat der Ausschuss die NSFR konzipiert.

6. Während einer Beobachtungsphase 2010 überprüfte der Basler Ausschuss die Formulierung der NSFR. Dabei sollten etwaige unbeabsichtigte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte und auf die Realwirtschaft berücksichtigt werden. Ausserdem sollte die Ausgestaltung der NSFR in mehreren wichtigen Bereichen verbessert werden, namentlich in Bezug auf: i) die Auswirkungen auf Privatkundengeschäfte, ii) die Behandlung einer sich zeitlich entsprechenden kurzfristigen Refinanzierung von Aktiva und Passiva und iii) verschiedene Kategorien von Aktiva und Passiva mit Fälligkeiten von unter einem Jahr. Basierend auf dieser Überprüfung schlägt der Ausschuss Änderungen zur NSFR vor, die in Anhang 1 zusammengefasst sind.

7. Entsprechend dem Zeitplan in der Rahmenregelung zum Liquiditätsrisiko von 2010 beabsichtigt der Basler Ausschuss nach wie vor, die NSFR und etwaige Änderungen spätestens am 1. Januar 2018 als Mindeststandard in Kraft zu setzen.<sup>3</sup>

## II. Definition und Mindestanforderungen

8. Die NSFR wird definiert als das Verhältnis von verfügbarer stabiler Refinanzierung zu erforderlicher stabiler Refinanzierung. Dieses Verhältnis sollte kontinuierlich mindestens 100% betragen. *Verfügbare stabile Refinanzierung* wird definiert als der Teil von Eigen- und Fremdmitteln, von dem zu erwarten ist, dass er über den von der NSFR erfassten Zeithorizont von einem Jahr eine zuverlässige Mittelquelle ist. Die *erforderliche* stabile Refinanzierung einer Bank ist von den Liquiditätsmerkmalen und Restlaufzeiten der verschiedenen gehaltenen Vermögenswerte und der ausserbilanziellen Engagements dieser Bank abhängig.

$$\frac{\text{Verfügbarer Betrag stabiler Refinanzierung}}{\text{Erforderlicher Betrag stabiler Refinanzierung}} \geq 100\%$$

9. Die NSFR besteht hauptsächlich aus international vereinbarten Definitionen und Kalibrierungen. Bestimmte Elemente liegen jedoch im Ermessen der nationalen Aufsicht, damit sie länderspezifischen Umständen Rechnung tragen können. In diesen Fällen sollte das nationale

<sup>2</sup> Siehe *Basel III: Mindestliquiditätsquote und Instrumente zur Überwachung des Liquiditätsrisikos*, Januar 2013, verfügbar unter [www.bis.org/publ/bcbs238\\_de.pdf](http://www.bis.org/publ/bcbs238_de.pdf).

<sup>3</sup> Siehe *Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko*, Dezember 2010, verfügbar unter [www.bis.org/publ/bcbs188\\_de.pdf](http://www.bis.org/publ/bcbs188_de.pdf).

Ermessens ausdrücklich festgehalten und in den Regeln und Vorschriften des Landes klar beschrieben sein.

10. Die NSFR ist ein zentraler Bestandteil des Aufsichtsansatzes in Bezug auf das Refinanzierungsrisiko und muss daher durch Aufsichtseinschätzungen ergänzt werden. Die Aufsichtsinstanz kann von einer einzelnen Bank die Anwendung strengerer Standards verlangen, je nach dem Refinanzierungsrisikoprofil der Bank und der Einschätzung der Aufsichtsinstanz, wie gut die Bank die Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos einhält.

11. Die im Standard formulierten Beträge verfügbarer und erforderlicher stabiler Refinanzierung sind so kalibriert, dass sie das vermutete Ausmass der Stabilität der Verbindlichkeiten und der Liquidität der Vermögenswerte angeben.

12. Die Kalibrierung zeigt die Stabilität der Verbindlichkeiten in zweierlei Hinsicht an:

a) *Restlaufzeit der Refinanzierung* – Die NSFR ist im Allgemeinen so kalibriert, dass längerfristige Verbindlichkeiten als stabiler angesehen werden als kurzfristige Verbindlichkeiten.

b) *Refinanzierungsart und Gegenpartei* – Die NSFR ist so kalibriert, dass kurzfristige Einlagen von Privatkunden (mit Fälligkeiten von unter einem Jahr) und Mittel von kleinen Unternehmen grundsätzlich als stabiler angesehen werden als Grosskundenmittel mit derselben Laufzeit von anderen Gegenparteien.

13. Bei der Festlegung des angemessenen Betrags der erforderlichen stabilen Refinanzierung für verschiedene Vermögenswerte wurden folgende Kriterien angewandt, im Bewusstsein darum, dass diese Kriterien womöglich gegeneinander abgewogen werden müssen:

a) *Widerstandsfähige Kreditschöpfung* – Die NSFR verlangt für einen Teil der Kreditvergabe an die Realwirtschaft eine stabile Refinanzierung, damit eine gewisse Kontinuität dieser Art der Intermediation gewährleistet ist.

b) *Bankspezifisches Verhalten* – Die NSFR berücksichtigt, dass Banken einen beträchtlichen Anteil ihrer fällig werdenden Kredite womöglich deshalb erneuern wollen, um ihre Kundenbeziehungen aufrechtzuerhalten.

c) *Restlaufzeit des Vermögenswerts* – Die NSFR geht davon aus, dass bei gewissen kurzfristigen Vermögenswerten (mit Fälligkeit von unter einem Jahr) ein geringerer Anteil an stabiler Refinanzierung nötig ist, weil die Banken in der Lage sind, sie teilweise auslaufen zu lassen anstatt sie zu erneuern.

d) *Qualität und Liquiditätswert von Aktiva* – Die NSFR geht davon aus, dass lastenfreie, erstklassige Vermögenswerte, die verbrieft oder gehandelt und daher ohne Weiteres als Sicherheiten für andere Refinanzierungen verwendet oder am Markt verkauft werden können, nicht gänzlich mit stabilen Mitteln refinanziert werden müssen.

14. Zusätzliche stabile Refinanzierungsquellen sollten auch zumindest für einen kleinen Teil des potenziellen Liquiditätsbedarfs aus ausserbilanziellen Engagements und Notfällen vorhanden sein.

15. Wenn nichts anderes angegeben ist, entsprechen die NSFR-Definitionen denjenigen bei der LCR. Die Anwendung der NSFR folgt analog zur LCR dem bestehenden Anwendungsbereich, der in Teil I (Anwendungsbereich) von Basel II beschrieben wird.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Siehe BCBS, *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen: Überarbeitete Rahmenvereinbarung – Umfassende Version*, Juni 2006 („Basel II“), verfügbar unter [www.bis.org/publ/bcbs128ger.pdf](http://www.bis.org/publ/bcbs128ger.pdf).

## A. Definition der verfügbaren stabilen Refinanzierung

16. Der Betrag der verfügbaren stabilen Refinanzierung (Available Stable Funding, ASF) wird bemessen aufgrund der allgemeinen Merkmale der relativen Stabilität der Refinanzierungsquellen einer Bank, beispielsweise der vertraglichen Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten und der unterschiedlichen Neigung der verschiedenen Arten von Mittelgebern, Refinanzierungsmittel abzuziehen. Der ASF-Betrag wird berechnet, indem zunächst der Buchwert der Eigen- und Fremdmittel einer Bank einer der nachstehenden fünf Kategorien zugeordnet wird. Der Betrag in jeder Kategorie ist mit einem ASF-Faktor zu multiplizieren, und die gesamte ASF ist die Summe der gewichteten Beträge. Der Buchwert entspricht dem Betrag, zu dem eine Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument vor Anwendung regulatorischer Abzüge, Filter oder sonstiger Anpassungen erfasst wird.

17. Bei der Ermittlung der Restlaufzeit eines Eigenkapitalinstruments oder einer Verbindlichkeit ist davon auszugehen, dass Anleger eine Kündigungsoption zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausüben. Bei Refinanzierungen mit Optionen, die nach Ermessen der jeweiligen Bank ausgeübt werden können, sollte die Bank davon ausgehen, dass sie die Option zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausübt, sofern sie gegenüber der Aufsichtsinstanz nicht überzeugend nachweisen kann, dass sie sie auf keinen Fall ausüben würde. Für langlaufende Verbindlichkeiten gilt, dass nur derjenige Teil des Mittelflusses mit einem Fälligkeitstermin in mindestens sechs Monaten bzw. mindestens einem Jahr eine effektive Restlaufzeit von sechs Monaten oder mehr bzw. einem Jahr oder mehr aufweist.

### Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumente mit einem ASF-Faktor von 100%

18. Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumente mit einem ASF-Faktor von 100% umfassen:
- a) Den Gesamtbetrag des regulatorischen Eigenkapitals vor Anwendung regulatorischer Abzüge gemäss Definition in Absatz 49 der Basel-III-Regelung,<sup>5</sup> ohne den Teil von Ergänzungskapitalinstrumenten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr
  - b) Den Gesamtbetrag etwaiger Eigenkapitalinstrumente, die nicht in a) enthalten sind und die eine effektive Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr haben, ohne etwaige Instrumente mit expliziten oder eingebetteten Optionen, die bei Ausübung die erwartete Laufzeit auf weniger als ein Jahr verkürzen könnten
  - c) Den Gesamtbetrag von besicherten und unbesicherten Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten (einschl. Termineinlagen) mit einer effektiven Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr. Mittelflüsse mit Fälligkeitsterminen von unter einem Jahr, die jedoch aus Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von über einem Jahr entstehen, sollten keinen ASF-Faktor von 100% erhalten.

### Verbindlichkeiten mit einem ASF-Faktor von 95%

19. Verbindlichkeiten mit einem ASF-Faktor von 95% umfassen „stabile“ (gemäss Definition in der LCR – Absatz 75–78) Sichteinlagen/Einlagen ohne Fälligkeit von Privatkunden sowie kleinen und

<sup>5</sup> Die gemeldeten Eigenkapitalinstrumente sollten sämtliche Anforderungen von *Basel III: Ein globaler Regelungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme*, [www.bis.org/publ/bcbs189\\_de.pdf](http://www.bis.org/publ/bcbs189_de.pdf), erfüllen und nur Beträge nach Ablauf der Übergangsbestimmungen gemäss den vollständig umgesetzten Basel-III-Standards (d.h. per 2022) enthalten.

mittleren Unternehmen (KMU) und/oder entsprechende Termineinlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.<sup>6</sup>

#### Verbindlichkeiten mit einem ASF-Faktor von 90%

20. Verbindlichkeiten mit einem ASF-Faktor von 90% umfassen „weniger stabile“ (gemäss Definition in der LCR – Absatz 79–81) Sichteinlagen/Einlagen ohne Fälligkeit von Privatkunden sowie KMU und/oder entsprechende Termineinlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

#### Verbindlichkeiten mit einem ASF-Faktor von 50%

21. Verbindlichkeiten mit einem ASF-Faktor von 50% umfassen:

- a) Refinanzierungsinstrumente von Nichtfinanzunternehmen (besichert und unbesichert) mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr
- b) Operative Einlagen (gemäss Definition in der LCR – Absatz 93–104)
- c) Refinanzierungsinstrumente von Staaten, sonstigen öffentlichen Stellen (PSE) und multilateralen bzw. nationalen Entwicklungsbanken mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr
- d) Sonstige Refinanzierungsinstrumente (besichert und unbesichert), die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind und eine Restlaufzeit von mindestens 6 Monaten und weniger als einem Jahr aufweisen, einschl. Refinanzierungsinstrumenten von Zentralbanken und Finanzinstituten.

#### Verbindlichkeiten mit einem ASF-Faktor von 0%

22. Verbindlichkeiten mit einem ASF-Faktor von 0% umfassen:

- a) Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kategorien von Eigenkapitalinstrumenten, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind, einschl. sonstiger Refinanzierungsinstrumente von Zentralbanken und Finanzinstituten mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten<sup>7</sup>
- b) Sonstige Verbindlichkeiten ohne feste Laufzeit. Diese Kategorie kann Short-Positionen und Positionen mit offener Laufzeit enthalten. Bei den Verbindlichkeiten ohne feste Laufzeit gibt es zwei Ausnahmen:
  - zum einen latente Steuerverbindlichkeiten, für die das nächstmögliche Datum gilt, an dem eine solche Verbindlichkeit fällig werden könnte
  - zum anderen Minderheitsbeteiligungen, für die die Laufzeit des betreffenden Instruments gilt, die meist unbegrenzt ist.

<sup>6</sup> Einlagen von Privatkunden sind in Absatz 73 der LCR definiert. KMU sind in Absatz 273 von Basel II definiert – siehe BCBS, *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen: Überarbeitete Rahmenvereinbarung – Umfassende Version*, Juni 2006, verfügbar unter [www.bis.org/publ/bcbs128.htm](http://www.bis.org/publ/bcbs128.htm).

<sup>7</sup> Von dieser Behandlung können nach Ermessen der jeweiligen Aufsichtsinstanz stabile Einlagen von Genossenschaftsbanken ausgeschlossen werden, die diese im betreffenden Land von Gesetzes wegen bei ihrem Zentralinstitut halten müssen und die innerhalb des Genossenschaftsnetzwerks als Mindestpflichteinlagen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

Diese Verbindlichkeiten erhalten dann entweder einen ASF-Faktor von 100%, wenn die effektive Laufzeit ein Jahr oder mehr beträgt, bzw. 50%, wenn die effektive Laufzeit mindestens sechs Monate und weniger als ein Jahr beträgt.

- c) Derivatverbindlichkeiten ohne Derivatforderungen, wenn die Verbindlichkeiten grösser als die Forderungen sind. Eine Bank weist in der Bilanz gewöhnlich sowohl Nettoderivatverbindlichkeiten als auch Nettoderivatforderungen aus. Banken sollten jeweils die Nettoverbindlichkeiten von den Nettoforderungen abziehen und dem Ergebnis einen RSF-Faktor von 100% zuweisen, wenn die Forderungen überwiegen, bzw. einen ASF-Faktor von 0%, wenn die Verbindlichkeiten überwiegen. Während der Konsultationsphase wird der Basler Ausschuss alternative Behandlungsmöglichkeiten von Derivaten innerhalb der NSFR prüfen.

23. Die nachstehende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Komponenten jeder ASF-Kategorie und den jeweiligen maximalen ASF-Faktor, der bei der Berechnung des ASF-Gesamt Betrags einer Bank im Rahmen des Standards anzuwenden ist.

Überblick über die Passivkategorien und die jeweiligen ASF-Faktoren		Tabelle 1
ASF-Faktor	Komponenten der ASF-Kategorien	
100%	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamtsumme des regulatorischen Eigenkapitals</li> <li>• Sonstige Eigenkapitalinstrumente und Verbindlichkeiten mit einer effektiven Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr</li> </ul>	
95%	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stabile Sichteinlagen/Einlagen ohne Fälligkeit von Privatkunden sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und entsprechende Termineinlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr</li> </ul>	
90%	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weniger stabile Sichteinlagen/Einlagen ohne Fälligkeit von Privatkunden sowie KMU und entsprechende Termineinlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr</li> </ul>	
50%	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Refinanzierungsinstrumente von Nichtfinanzunternehmen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr</li> <li>• Operative Einlagen</li> <li>• Refinanzierungsinstrumente von Staaten, sonstigen öffentlichen Stellen und multilateralen bzw. nationalen Entwicklungsbanken mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr</li> <li>• Sonstige Refinanzierungsinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind und eine Restlaufzeit von mindestens 6 Monaten und weniger als einem Jahr aufweisen, einschl. Refinanzierungsinstrumenten von Zentralbanken und Finanzinstituten</li> </ul>	
0%	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind, einschl. Verbindlichkeiten ohne feste Laufzeit</li> <li>• Derivatverbindlichkeiten ohne Derivatforderungen, wenn die Verbindlichkeiten grösser als die Forderungen sind.</li> </ul>	

## B. Definition der erforderlichen stabilen Refinanzierung für Aktiva und ausserbilanzielle Positionen

24. Der Betrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung (Required Stable Funding, RSF) wird bemessen aufgrund der allgemeinen Merkmale des Liquiditätsrisikoprofils der Aktiva und ausserbilanziellen Positionen einer Bank. Der RSF-Betrag wird berechnet, indem zunächst der Buchwert der Aktiva einer Bank den aufgeführten Kategorien zugeordnet wird. Der Betrag in jeder Kategorie ist mit dem betreffenden RSF-Faktor zu multiplizieren, und die gesamte RSF ist die Summe der

gewichteten Beträge zuzüglich des Betrags der ausserbilanziellen Positionen (bzw. des potenziellen Liquiditätsengagements) multipliziert mit dem betreffenden RSF-Faktor. Wenn nichts anderes angegeben ist, entsprechen die NSFR-Definitionen denjenigen bei der LCR.<sup>8</sup>

25. Die RSF-Faktoren, die den verschiedenen Arten von Aktiva zugewiesen werden, sind Parameter, die als Näherungswert für den Betrag eines bestimmten Vermögenswerts dienen sollen, der refinanziert werden muss, entweder weil er erneuert wird oder weil er im Laufe eines Jahres nicht ohne beträchtlichen Kostenaufwand durch Verkauf flüssig gemacht oder als Sicherheit bei einer besicherten Kreditaufnahme eingesetzt werden konnte. Im Rahmen des Standards müssen solche Beträge durch stabile Refinanzierung unterlegt werden.

26. Den Aktiva ist der angemessene RSF-Faktor aufgrund ihrer Restlaufzeit oder ihres Liquiditätswertes zuzuweisen. Bei der Festlegung der Laufzeit eines Instruments sollte davon ausgegangen werden, dass Anleger jegliche Laufzeitverlängerungsoptionen ausüben werden. Bei Amortisierungsdarlehen kann der Teil, der innerhalb des 1-Jahres-Horizonts fällig wird, der Restlaufzeitkategorie „weniger als ein Jahr“ zugeordnet werden.

### Belastete Aktiva

27. Aktiva in der Bilanz, die während eines Jahres oder länger belastet<sup>9</sup> sind, erhalten einen RSF-Faktor von 100%. Aktiva, die für mindestens sechs Monate und weniger als ein Jahr belastet sind und lastenfrei einen RSF-Faktor von 50% oder weniger zugewiesen bekämen, erhalten einen RSF-Faktor von 50%. Aktiva, die für mindestens sechs Monate und weniger als ein Jahr belastet sind und lastenfrei einen RSF-Faktor von über 50% zugewiesen bekämen, erhalten diesen höheren RSF-Faktor. Wenn die Aktiva noch für weniger als sechs Monate belastet sind, erhalten sie denselben RSF-Faktor wie vergleichbare lastenfreie Aktiva. Auch Aktiva, die für liquiditätszuführende Operationen von Zentralbanken belastet sind, können im Rahmen der NSFR-Berechnung denselben RSF-Faktor erhalten wie ähnliche lastenfreie Aktiva.

### Besicherte Finanzierungsgeschäfte

28. Bei besicherten Finanzierungsvereinbarungen sollte die Bilanzierung und buchhalterische Behandlung im Allgemeinen dazu führen, dass Banken von ihren Aktiva diejenigen Wertpapiere ausnehmen, die sie im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (z.B. Reverse Repos und Sicherheitenswaps) entgegengenommen und an denen sie kein wirtschaftliches Eigentum haben. Dagegen sollten sie Wertpapiere einschliessen, die sie im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ausgeliehen haben und an denen sie nach wie vor wirtschaftliches Eigentum haben. Ebenso sollten Banken von ihren Aktiva Wertpapiere ausnehmen, die sie im Rahmen von Sicherheitenswaps entgegengenommen haben, sofern diese Wertpapiere nicht bilanziert werden. Wenn Banken im Rahmen von Repo- oder anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften belastete Wertpapiere halten, deren wirtschaftliche Eigentümer sie sind und die weiterhin in ihrer Bilanz ausgewiesen werden, sollten sie sie der entsprechenden RSF-Kategorie zuweisen.

<sup>8</sup> Für die Berechnung der NSFR sind HQLA definiert als sämtliche HQLA, ungeachtet der operationellen LCR-Anforderungen und LCR-Obergrenzen für Aktiva der Stufen 2 und 2B, die bei der Berechnung der LCR die Anerkennungsfähigkeit einiger HQLA einschränken können. HQLA sind in Absatz 24–54 der LCR definiert. Operationelle Anforderungen sind in Absatz 28–43 der LCR definiert.

<sup>9</sup> Belastete Aktiva sind beispielsweise Aktiva, die Wertpapieren oder gedeckten Schuldverschreibungen zugrunde liegen. Lastenfrei bedeutet: frei von rechtlichen, regulatorischen, vertraglichen oder sonstigen Einschränkungen der Fähigkeit der Bank, den Vermögenswert zu liquidieren, zu verkaufen, zu übertragen oder zu veräussern.

#### Aktiva mit einem RSF-Faktor von 0%

29. Aktiva mit einem RSF-Faktor von 0% umfassen:
- a) Münzen und Banknoten, die unmittelbar zur Begleichung von Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen
  - b) Sämtliche Zentralbankguthaben (einschl. Mindest- und Überschussreserven)
  - c) Sämtliche lastenfremen Kredite an Banken, die der Bankenaufsicht unterstehen (einschl. Interbankeinlagen), mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten

#### Aktiva mit einem RSF-Faktor von 5%

30. Aktiva mit einem RSF-Faktor von 5% umfassen lastenfremde Aktiva der Stufe 1 gemäss Definition in Absatz 50 der LCR, ohne Aktiva, die einen RSF-Faktor von 0% wie oben beschrieben erhalten. Dazu gehören:

- marktgängige Wertpapiere, die Forderungen an Staaten, Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank und die Europäische Gemeinschaft oder multilaterale Entwicklungsbanken bzw. von solchen garantierte Forderungen darstellen und unter dem Standardansatz von Basel II für das Kreditrisiko ein Risikogewicht von 0% aufweisen
- bestimmte Schuldtitel von Staaten oder Zentralbanken, die kein Risikogewicht von 0% aufweisen, wie in der LCR beschrieben

#### Aktiva mit einem RSF-Faktor von 15%

31. Aktiva mit einem RSF-Faktor von 15% umfassen lastenfremde Aktiva der Stufe 2A gemäss Definition in Absatz 52 der LCR. Dazu gehören:

- marktgängige Wertpapiere, die Forderungen an Staaten, Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen oder multilaterale Entwicklungsbanken bzw. von solchen garantierte Forderungen darstellen und unter dem Standardansatz von Basel II für das Kreditrisiko ein Risikogewicht von 20% aufweisen
- Unternehmensanleihen (einschl. Commercial Paper) und gedeckte Schuldverschreibungen mit Rating von mindestens AA- oder gleichwertig

#### Aktiva mit einem RSF-Faktor von 50%

32. Aktiva mit einem RSF-Faktor von 50% umfassen:

- a) Lastenfremde Aktiva der Stufe 2B gemäss Definition und Voraussetzungen in Absatz 54 der LCR. Dazu gehören:
  - mit Wohnimmobilienhypotheken unterlegte Wertpapiere (RMBS) mit einem Rating von mindestens AA
  - Unternehmensanleihen (einschl. Commercial Paper) mit Rating von A+ bis BBB-
  - börsengehandelte Stammaktien, die nicht von Finanzinstituten oder ihren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden
- b) Jegliche HQLA gemäss Definition in der LCR, die für mindestens sechs Monate und weniger als ein Jahr belastet sind
- c) Sämtliche Kredite an Banken, die der Bankenaufsicht unterstehen, mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr

- d) Einlagen, die für operative Zwecke bei anderen Finanzinstituten gehalten werden, wie in Absatz 93–104 der LCR beschrieben, die einen ASF-Faktor von 50% aufweisen, gemäss Absatz 21.b) oben
- e) Sämtliche anderen nicht-HQLA, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind und eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen, einschliesslich Krediten an Nichtbankfinanzinstitute, Nichtfinanzunternehmen, Privatkunden (d.h. natürliche Personen) und kleine Unternehmen sowie Staaten, Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen<sup>10</sup>

#### Aktiva mit einem RSF-Faktor von 65%

- 33. Aktiva mit einem RSF-Faktor von 65% umfassen:
  - a) Lastenfremde Wohnimmobilienhypotheken mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, die im Rahmen des Standardansatzes von Basel II für das Kreditrisiko ein Risikogewicht von 35% oder weniger erhalten würden
  - b) Sonstige lastenfremde Kredite, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind, ohne Kredite an Finanzinstitute, mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, die im Rahmen des Standardansatzes von Basel II für das Kreditrisiko ein Risikogewicht von 35% oder weniger erhalten würden

#### Aktiva mit einem RSF-Faktor von 85%

- 34. Aktiva mit einem RSF-Faktor von 85% umfassen:
  - a) Sonstige lastenfremde vollwertige Kredite, die im Rahmen des Standardansatzes von Basel II für das Kreditrisiko kein Risikogewicht von 35% oder weniger erhalten und eine Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr aufweisen, ohne Kredite an Finanzinstitute
  - b) Lastenfremde Wertpapiere, die nicht notleidend sind und gemäss LCR nicht als HQLA zulässig sind, einschliesslich börsengehandelter Aktien
  - c) Physische Rohstoffe, die gehandelt werden, einschliesslich Gold

#### Aktiva mit einem RSF-Faktor von 100%

- 35. Aktiva mit einem RSF-Faktor von 100% umfassen:
  - a) Sämtliche Aktiva, die für ein Jahr oder länger belastet sind
  - b) Derivatforderungen ohne Derivatverbindlichkeiten, wenn die Forderungen grösser als die Verbindlichkeiten sind
  - c) Sämtliche anderen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind, einschliesslich notleidender Kredite, Krediten an Finanzinstitute mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, nicht börsengehandelter Aktien, Sachanlagen, Vermögenswerten von Pensionsfonds, immaterieller Vermögenswerte, latenter Steueransprüche, zurückbehaltener Rechte, Versicherungswerten, Unterbeteiligungen und notleidender Wertpapiere
- 36. In Tabelle 2 werden die einzelnen Arten von Vermögenswerten aufgeführt, die jeder Kategorie zuzuordnen sind, und der entsprechende RSF-Faktor.

<sup>10</sup> Kredite im Zusammenhang mit multilateralen und nationalen Entwicklungsbanken mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten und mit kurzfristigen Weiterleitungsverpflichtungen erhalten einen RSF-Faktor von 50% und werden daher auf ASF- und RSF-Seite symmetrisch behandelt, sofern jeweils sowohl Aktivum als auch Passivum in der Bilanz verbleiben.

## Überblick über die Aktivakategorien und die jeweiligen RSF-Faktoren

Tabelle 2

RSF-Faktor	Komponenten der RSF-Kategorien
0%	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Münzen und Banknoten</li> <li>• Sämtliche Zentralbankguthaben</li> <li>• Lastenfreie Kredite an Banken, die der Bankenaufsicht unterstehen, mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten</li> </ul>
5%	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lastenfreie Aktiva der Stufe 1, ohne Münzen, Banknoten und Zentralbankguthaben</li> </ul>
15%	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lastenfreie Aktiva der Stufe 2A</li> </ul>
50%	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lastenfreie Aktiva der Stufe 2B</li> <li>• HQLA, die für mindestens sechs Monate und weniger als ein Jahr belastet sind</li> <li>• Kredite an Banken, die der Bankenaufsicht unterstehen, mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr</li> <li>• Einlagen, die für operative Zwecke bei anderen Finanzinstituten gehalten werden</li> <li>• Sämtliche anderen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind und eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen, einschliesslich Krediten an Nichtbankfinanzinstitute, Nichtfinanzunternehmen, Privatkunden und kleine Unternehmen sowie Staaten, Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen</li> </ul>
65%	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lastenfreie Wohnimmobilienhypotheken mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr und einem Risikogewicht von 35% oder weniger</li> <li>• Sonstige lastenfreie Kredite, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind, ohne Kredite an Finanzinstitute, mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr und einem Risikogewicht von 35% oder weniger im Rahmen des Standardansatzes</li> </ul>
85%	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige lastenfreie vollwertige Kredite mit einem Risikogewicht von mehr als 35% im Rahmen des Standardansatzes und einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, ohne Kredite an Finanzinstitute</li> <li>• Lastenfreie Wertpapiere, die nicht notleidend sind und nicht als HQLA zulässig sind, einschliesslich börsengehandelter Aktien</li> <li>• Physische Rohstoffe, die gehandelt werden, einschliesslich Gold</li> </ul>
100%	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sämtliche Aktiva, die für ein Jahr oder länger belastet sind</li> <li>• Derivatforderungen ohne Derivatverbindlichkeiten, wenn die Forderungen grösser als die Verbindlichkeiten sind</li> <li>• Sämtliche anderen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind, einschliesslich notleidender Kredite, Krediten an Finanzinstitute mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, nicht börsengehandelter Aktien, Sachanlagen, Vermögenswerten von Pensionsfonds, immaterieller Vermögenswerte, latenter Steueransprüche, zurückbehaltener Rechte, Versicherungswerten, Unterbeteiligungen und notleidender Wertpapiere</li> </ul>

### Ausserbilanzielle Positionen

37. Für viele potenzielle ausserbilanzielle Liquiditätsrisiken ist kaum eine direkte oder unmittelbare Refinanzierung erforderlich, aber sie können längerfristig erhebliche Liquiditätsabflüsse auslösen. Die NSFR weist verschiedenen ausserbilanziellen Positionen einen RSF-Faktor zu, um sicherzustellen, dass die Banken den Teil von ausserbilanziellen Engagements durch stabile Refinanzierung decken, der voraussichtlich innerhalb des 1-Jahres-Horizontes Finanzmittel erfordert.

38. Wie bei der LCR werden bei der NSFR verschiedene Kategorien ausserbilanzieller Positionen identifiziert, und zwar grundsätzlich danach, ob die Zusage eine Kredit- bzw. eine Liquiditätsfazilität oder eine andere Eventualverpflichtung zur Mittelbereitstellung ist. In Tabelle 3 werden die einzelnen Arten von ausserbilanziellen Positionen aufgeführt, die jeder Kategorie zuzuordnen sind, und der entsprechende RSF-Faktor.

Überblick über die Kategorien ausserbilanzieller Positionen und die jeweiligen RSF-Faktoren

Tabelle 3

RSF-Faktor	RSF-Kategorien
5% des jeweils nicht in Anspruch genommenen Teils	Bedingt widerrufliche sowie unwiderrufliche Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für alle Kunden
Die nationalen Aufsichtsinstanzen können die RSF-Faktoren entsprechend den nationalen Gegebenheiten festlegen.	<p>Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung, z.B. folgende Produkte und Instrumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbedingt widerrufliche Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</li> <li>• Verpflichtungen im Zusammenhang mit Handelsfinanzierungen (einschl. Garantien und Akkreditiven)</li> <li>• Garantien und Akkreditive, die nicht mit Handelsfinanzierungen zusammenhängen</li> <li>• Nicht vertragliche Verpflichtungen wie: <ul style="list-style-type: none"> <li>– potenzielle Ersuchen um Rückkauf von Schuldtiteln der Bank selbst oder von mit ihr verbundenen Durchlaufvehikeln, Wertpapierfinanzierungsvehikeln und anderen solchen Finanzierungsfazilitäten</li> <li>– strukturierte Produkte, bei denen die Kunden von guter Marktgängigkeit ausgehen, wie Notes mit anpassbarer Verzinsung oder variabel verzinsliche Sichtschuldscheine (Variable Rate Demand Notes, VRDN)</li> <li>– verwaltete Fonds, die mit dem Ziel vermarktet werden, einen stabilen Wert beizubehalten</li> </ul> </li> </ul>

## Anhang 1

### Wichtigste Änderungen gegenüber der im Dezember 2010 veröffentlichten strukturellen Liquiditätsquote (NSFR)

Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF)
<p>Anerkennung von operativen Einlagen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Operative Einlagen waren in der NSFR von 2010 nicht anerkannt und hätten einen ASF-Faktor von 0% bekommen (mit Ausnahme der operativen Einlagen von Nichtfinanzunternehmen). Neu fallen sämtliche operativen Einlagen in die Kategorie mit einem ASF-Faktor von 50%</li></ul>
<p>Erläuterungen zur Behandlung von besicherten Refinanzierungen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Bei Refinanzierungen von Nichtfinanzunternehmen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr wird nicht mehr zwischen besicherten und unbesicherten Refinanzierungen unterschieden. Beide erhalten einen ASF-Faktor von 50%. In der NSFR von 2010 erhielten nur unbesicherte Refinanzierungen von Nichtfinanzunternehmen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr einen ASF-Faktor von 50%. Implizit galt für besicherte Refinanzierungen derselben Gegenparteien ein ASF-Faktor von 0%</li></ul>
<p>Höherer ASF-Faktor für stabile Einlagen ohne Fälligkeit und Termineinlagen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>„Stabile“ Einlagen ohne Fälligkeit und Termineinlagen erhalten nun einen ASF-Faktor von 95%. In der NSFR von 2010 galt ein ASF-Faktor von 90%</li><li>„Weniger stabile“ Einlagen ohne Fälligkeit und Termineinlagen erhalten nun einen ASF-Faktor von 90%. In der NSFR von 2010 galt ein ASF-Faktor von 80%</li></ul>
<p>Erweiterte Abstufung für Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Bestimmte Refinanzierungen mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr erhalten nun einen ASF-Faktor von 50%. In der NSFR von 2010 galt ein ASF-Faktor von 0%</li></ul>
Erforderliche stabile Refinanzierung (RSF)
<p>Grössere Konsistenz mit den HQLA-Definitionen der LCR</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Wo nötig, wurden Hinweise auf die Definitionen von Aktiva der Stufe 1, 2A und 2B in der Mindestliquiditätsquote (LCR) eingefügt, um eine grössere Konsistenz und Übereinstimmung der beiden Standards zu erzielen. Diese Aktiva erhalten nun einen RSF-Faktor ungeachtet ihrer jeweiligen Restlaufzeit</li></ul>
<p>Niedrigerer RSF-Faktor für lastenfremde Kredite an Privatkunden und Kleinunternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Lastenfremden Krediten an Privatkunden und kleine Unternehmen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die kein Risikogewicht von 35% oder weniger erhalten, wird nun ein RSF-Faktor von 50% zugewiesen. In der NSFR von 2010 galt ein RSF-Faktor von 85%</li></ul>
<p>Höherer RSF-Faktor für Kredite an Nichtbankfinanzinstitute und für Wertpapiere, die nicht als HQLA gelten</p> <ul style="list-style-type: none"><li>In der NSFR von 2010 erforderten nicht erneuerbare Kredite an Nichtbankfinanzinstitute und nicht als HQLA zugelassene Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr keine stabile Refinanzierung. Nun fallen sie in die Kategorie mit einem RSF-Faktor von 50%</li></ul>
<p>Erweiterte Abstufung und niedrigerer RSF-Faktor für bestimmte andere Aktiva, die nicht als HQLA gelten</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Bestimmte Aktiva mit einem Risikogewicht von mehr als 35% im Rahmen des Standardansatzes von Basel II, einschliesslich lastenfremden vollwertigen Krediten mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, lastenfremden Nicht-HQLA, die nicht notleidend sind, physischen Rohstoffen, die gehandelt werden, sowie börsengehandelten Aktien, fallen nun in die Kategorie mit einem RSF-Faktor von 85%. In der NSFR von 2010 galt ein RSF-Faktor von 100%</li></ul>
<p>Höherer RSF-Faktor für HQLA, die für mindestens sechs Monate und weniger als ein Jahr belastet sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>HQLA, die für mindestens sechs Monate und weniger als ein Jahr belastet sind, erhalten nun einen RSF-Faktor von 50%. In der NSFR von 2010 wurden sie als lastenfremde Aktiva behandelt</li></ul>
<p>Höherer RSF-Faktor für Interbankkredite für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Interbankkredite für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr erhalten nun einen RSF-Faktor von 50%, nachdem in der NSFR ein RSF-Faktor von 0% galt. Zudem werden sie auf der Refinanzierungsseite symmetrisch behandelt: Interbankkreditaufnahmen für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr erhalten einen ASF-Faktor von 50%.</li></ul>